

RheinlandPfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur
-Gegen Empfangsbekenntnis-

Verbandsgemeindewerke Rennerod
Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung
Postfach 1353

56475 Rennerod

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
03.11.2004	33-GE 2364 Sche/Km	Elke Scheffer 152-114 0261/120-888-114	Montabaur 5 elke.scheffer@sgdnord.rlp.de	30.11.2004

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer einfachen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus folgender
Gewinnungsanlage:
- Brunnen „Mittelhofen“; WFG-Kenn-Nr.: 303 049 778
Lage: Gemarkung Mittelhofen, Flur 1, Flurstück 19/1

Verbandsgemeinde Rennerod / Kreis Westerwaldkreis

ERLAUBNISBESCHEID

I. Einfache Erlaubnis

1.

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Rennerod, 56475 Rennerod, wird hiermit gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) sowie den §§ 26, 27 Abs. 2, 34 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) sowie des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16.10.2003, die

einfache wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt,

Konten der Regierungskasse:

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Eine Zu widerhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Abteilungen/Referate:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Zentralreferat
- Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespfllege, Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

- (0261) 120-22 00
- (0261) 120-25 03
- (0261) 120-29 55

Konten der Regierungskasse:

- Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
- Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
- Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

- montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
- freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

document3585893064391888000.doc

RheinlandPfalz



6.

Auflagen und Bedingungen:

- 6.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn Struktur- und Geohazardeinspektion Nord Postfach 1220, 56402 Montabaur und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff), genehmigungsdirektion Nord
- 6.2 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56410 Montabaur, Abteilung Gesundheitsamt, Nebenstelle Bad Marienberg, zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 11 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz- SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045 ff); schriftlich anzulegen.
Regionalstelle Wasserwirtschaft
Abfallwirtschaft Bodenschutz
Nebenstelle Bad Marienberg, zur
Bahnstr. 49
56410 Montabaur
Telefax (02602) 16355
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de
- 6.3 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig zuvor bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 6.4n In den Brunnenkopf oder die Entnahmleitung vor der ersten Entnahmestelle ist, falls nicht vorhanden, ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen; die Ablesungen, ebenso außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände, sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
- 6.5 Auf die formelle Überwachung der bereits bestehenden Anlage wird gemäß § 95 LWG verzichtet.
- 6.6 Der Untersuchungsbefund hinsichtlich der Nachkontrolle des Calcitlösevermögens ist nach Neueinstellung der METAKORIN - Aufbereitungsanlage dem Gesundheitsamt NS Bad Marienberg und der SGD Nord, RS Montabaur, zeitnah vorzulegen.

7.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

8.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 8.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem Anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines Anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 8.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- 8.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 8.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Ausübung des

Konten der Regierungskasse:

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Wasserrechtes hat, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur, zulässig ist.

9.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

136,35 EUR

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 136,35 EUR

Auslagen: ./. EUR
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGeG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Ifd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 25,50 verordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155).

Die Kosten werden nach § 17 LGeG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des

Kassenzeichens: **2001.33.04.1.534.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

10.

Begründung:

Die Verbandsgemeindewerke Rennerod nutzen den Brunnen „Mittelhofen“ zur Sicherstellung der öffentlichen gungsgebiet „Elsoff-Mittelhofen“ für die Ortsgemeinden Elsoff und Mittelhofen.

Die Entnahme von Grundwasser aus dieser Gewinnungsanlage stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 2 Abs. 2 WHG. Eine solche Zulassung besteht nicht.

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gem. Bescheid der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 03 o.g. Gewinnungsanlage läuft am 31.12.2004 ab.

Daher haben die Verbandsgemeindewerke Rennerod mit Schreiben vom 03.11.2004 die erneute Erteilung e

Der o.a. Brunnen wird derzeit zur öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgung nutzt.

In der Vergangenheit stand für dieses Versorgungsgebiet auch die Quelle „Elsoff“ zur Verfügung. Diese konnte aufgrund des Aluminiumwertes nur in Trockenzeiten genutzt werden; seit dem Jahr 2001 ist sie ganz außer Betrieb gesetzt. Daher wird die öffentliche Wasserversorgung fast allein über den Brunnen „Mittelhofen“ sichergestellt. Darüber hinaus wird der Spitzenbedarf bzw. zur täglichen Spülung der Verbindungsleitung Wasser vom Versorgungsnetz der Ortsgemeinde Elsoff eingespeist (8.300 m³/a).

Ein Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Mittelhofen“ wurde mit Rechtsverordnung vom 25.11.1985; Az.: 50/85 und tritt erst am 17.12.2015 außer Kraft. Trotz der noch weiterhin bestehenden Gültigkeit der Rechtsverordnung ist das Schutzgebiet jedoch nicht mehr der neuen Richtlinie W 101 vom Februar 1995.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden deshalb auch die geforderten wissenschaftlichen Beurteilung zur Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes vorgelegt. Diese wurden umgehend durch einen logischen Gutachtens weitergeleitet.

Bereits mit Datum vom 26.09.1995 hatten die VGW Rennerod einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gestellt. Die Bezirksregierung Koblenz im Einvernehmen mit den Verbandsgemeindewerken Rennerod in einem Antrag auf eine einfache Erlaubnis umgedeutet wurde.

Grund dafür war der mittelfristig, spätestens zum Jahr 2004, herzustellende Verbund zwischen dem Ortsnetz und dem Hochbehälter Mittelhofen.

Dieser ist zwischenzeitlich auch errichtet.

Nach der uns vorliegenden Wasserversorgungsbilanz für den Zeitraum von 1996 bis 2003 entsprechen die Wasseraufnahmen den im derzeitigen Erlaubnisbescheid festgelegten Entnahmemengen, so dass diese auch für den nächsten Zeitraum gültig sind.

Die physikalisch-chemischen Trinkwasseruntersuchungsergebnisse bewegen sich unterhalb der Grenzwerte und sind außer dem Parameter Calcitlösevermögen: 16,3 mg/l (Grenzwert 10 mg/l) ohne Beanstandungen. Bei den mikrobiologischen Rohwasseruntersuchungen entsprach das Roh- und Wasser den gestellten Anforderungen. Bei den Reinwasseruntersuchungen sind Auffälligkeiten bezüglich der Koloniezahlen, die jedoch keine Grenzwertüberschreitung darstellen, mit den gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Wasseraufbereitung erfolgt im Hochbehälter Mittelhofen. Dort ist eine METAKORIN - Korrosionsschutzanlage, ein Dosierbehälter, Doserpumpe und einer Regel-Mess- und Prüfanlage installiert.

Die Nachkontrolle des o.g. Parameters nach der Neueinstellung des Kalk-Kohlensäure-Gleichgewichtes wird in Rennerod aufgetragen und ist gem. Punkt 6.6 der aufgestellten Auflagen und Hinweise umgehend zu erfüllen.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Umweltbildung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 UVPG).

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung gemäß § 25 UVPG hat ergeben, dass durch die beantragte Maßnahme die in § 2 UVPG genannten Schutzzüge zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausreicht.

Eine einfache Erlaubnis kann somit erteilt werden.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise und Anweisungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen werden im Erlaubnisbescheid festgelegt.

Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung die Verlängerung der Frist erfordern. Die Verlängerung der Frist ist gemäß § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen

11.

Wasserbuch:

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

-gez-

(Rudolf May)

Rechtsgrundlagen:

BesGV Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (GVBI. S. 193 ff) vom 8. April 2002 (GVBI. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI. S. 155);

LGeBGB Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGeBGB) vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2003 (GVBI. S. 212);

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBI. S. 308), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2003 (GVBI. S. 155);

LPfIG Landespflegegesetz (LPfIG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBI. S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2004 (GVBI. S. 275);

LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 02.03.2004 (GVBI. S. 202);

POG Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBI. S. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2004 (GVBI. S. 202);

